TEIL „A" Planzeichnung : Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (5) BBauG.
- Straßenverkehrsfläche, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Öffentliche Fuß- und Wanderwege, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Öffentliche Parkflächen, P1 - P3, Par. 9 (1) 3 BBauG.
- Fläche für Versorgungsanlage, Par. 9 (1) 5 BBauG.
- Umformerstation,
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser, Par. 9 (1) 17 BBauG. (Regenwasser - Rückhaltebecken),
- Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBauG.
- Fläche für Gemeinschaftsanlage, Par. 9 (1) 13 BBauG.
- Kinderspielplatz,
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 16 BBauG. Alleebäume an der Twiete, Knick-, Wallbewuchs,
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 15 BBauG.
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen, Par. 9 (1) 6 BBauG. (20 KV. Elt. Freileitung),
- Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVo.
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 1 b BBauG. sowie Par. 23 BauNVo.
- flach — Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform (z. B. Flachdach), Par. 9 (1) 1 b BBauG.
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, Par. 9 (1) 12 BBauG.
  - GGa = Gemeinschaftsgaragen, (Tiefgaragen)
  - GSt = Gemeinschaftsstellplätze,
  - Auftahrt / Rampe;

BAUGEBIET : Par. 9 (1) 1 BBauG.

- WR — Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVo.
- Maß der baulichen Nutzung : Par. 9 (1) 1 a BBauG. sowie Par. 16 , 17 BauNVo.
- IV — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Par. 17 (4) , 18 BauNVo.
- G. R. Z. — Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVo.
- G. F. Z. — Geschoßflächenzahl, Par. 20 BauNVo.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal ;
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze ;
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage ;
- Bei Durchführung der Planung zu verlegende / verkabelnde elektrische 20 KV. Freileitung ;
- Bei Durchführung der Planung zu verlegender / verrohrender Wasserlauf , (Vorfluter) ;
- Fläche mit Bindung für die Erhaltung, Par. 9 (1) 16 BBauG. (Offener Wasserlauf nach erfolgter Verlegung , (evtl. Abflußrichtung))
- Fläche für Aufschüttung , Par. 9 (1) 9 BBauG. (Zu errichtender Erdwall um Bolzplatz ,)
- Vorhandener Damm mit Böschung und Baumbestand im Bereich des Fuß- und Wanderweges „1" ;
- Durchlaß / Brücke ;
- 1, 2, 3... — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke ;
- Vermessungslinien mit Maßangaben ;
- Katasteramtliche Flurstücksbenennung ;
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal-Null) (Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE Nr. 66 86 , M. 1 : 5000)
- ~~Auftahrt / Rampe~~ ;

~~Bauliche Ausnutzung :~~

- WR — Reines Wohngebiet ;

~~Für die Baugrundstücke 1, 2, 3, 4 :~~
~~G.R.Z. = 0,3~~
~~G.F.Z. = 1,0~~

~~Für das Baugrundstück 5 :~~
~~G.R.Z. = 0,25~~
~~G.F.Z. = 0,8~~

SATZUNG DER GEMEINDE

BOOSTEDT

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FÜR DAS GEBIET

„TWIETE "

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 5. 12. 1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 5. 11. 1971

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 20. 7. 19 76 — BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG PLANUNGSVERWALTUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit 16.7.1975 vom 14.7.1975 bis 14.8.1975 nach vorheriger am ~~[illegible]~~ abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 20. 7. 19 76 — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 4. 6. 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

KATASTERAMT NORDDEICH — REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 5. 12. 1975 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. 12. 1975 gebilligt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 20. 7. 19 76 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 19. August 1976 Az.: IV 810 d - 813/04 - 6o.11 (13) - mit Auflagen - erteilt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 27. Sept. 19 76 — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22. Sept. 1976 erfüllt. [illegible]
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 10. Dez. 1976 Az.: IV 810 a - 813/04 - 6o.11 (13) bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN [illegible] 19 77 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN [illegible] 19 77 — BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 29. 7. 77 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BOOSTEDT DEN 29. 7. 19 77 — BÜRGERMEISTER